

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Concordate. — Concordats.

Bestimmung und Gewähr von Viehhaupmängeln.

**Détermination et garantie
des vices redhibitoires du bétail.**

17. Beschluß vom 9. März 1877 in Sachen Deuber.

A. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 30. Januar d. J. wurde Laurenz Deuber verpflichtet, dem Josef Anton Diethelm, Landwirth in Altendorf, den für ein Kind empfangenen Kaufpreis von 437 Fr. 50 Cts. zu restituiren, wogegen er den Erlös für Fleisch und Haut nach Abzug der Kosten in Empfang nehmen möge.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Deuber beim Bundesgerichte, indem er behauptete, dasselbe verstoße gegen eine Reihe von Bestimmungen des Konkordates über Gewähr von Viehhaupmängeln vom 5. August 1852.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Dass, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I. S. 312. & Bd. II. S. 232), Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten nur insofern an das Bundesgericht gebracht werden können, als es sich um ein interkantonaies Verhältniß handelt und die Vorschriften des Konkordates als solche, d. h. als Bestimmungen eines interkantonalen Vertrages zur Anwendung kommen; dagegen die Kompetenz des Bundesgerichtes in Fällen wo, wie hier, die Konkordatsvorschriften nur als Bestand-

theil des kantonalen Rechtes ihre Anwendung gefunden haben, nicht begründet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.